

Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Kommunales betreffend eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank

[L-2024-83326/2-XXIX,
miterledigt [Beilage 773/2024](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Im Zuge der FAG-Verhandlungen wurde ua. auch vereinbart, eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank abzuschließen.
2. Die vorliegende Vereinbarung wurde seitens des Landes Oberösterreich vom Landeshauptmann unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung wurden der Regierungsvorlage des Bundes entnommen und sind aus der Subbeilage 2 der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 4. März 2024 ([Beilage 773/2024](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Vereinbarung werden gemäß einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung des Bundes (vgl. das Vorblatt zur Vorlage der Bundesregierung an den Nationalrat zur Genehmigung der Vereinbarung durch den Bund, 2314 BlgNR 27. GP) weder dem Bund noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

Dem Land werden gewisse Kosten im Zusammenhang mit der Einbeziehung einiger bisher nicht in die Transparenzdatenbank eingemeldeter Förderungen entstehen; davon betroffen sind ua. auch Förderungen, die durch ausgegliederte Rechtsträger vergeben werden. Insgesamt wird sich der einmalige Aufwand in den nächsten Jahren für die Implementierung dieser zusätzlichen Förderungsfälle (technische Anbindung, Datenaufbereitung, sonstige Umsetzungskosten) gemäß der genannten wirkungsorientierten Folgenabschätzung des Bundes auf max. 63.000 Euro je

Bundesland beschränken. Es ist davon auszugehen, dass dieser Betrag für das Land Oberösterreich nicht überschritten werden muss, zumal Oberösterreich im Ländervergleich schon derzeit verhältnismäßig viele Daten in die Transparenzdatenbank einspeist.

Auch im laufenden Betrieb ist mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen. Zwar werden die personenbezogenen Einmeldungen in die Transparenzdatenbank quasi „im Hintergrund automatisch“ laufen. Einzelne organisatorische Begleitmaßnahmen, wie zB die Vorlage jährlicher Vollständigkeitserklärungen, und inhaltliche Abstimmungserfordernisse, wie eine regelmäßige gebietskörperschaftenübergreifende Analyse möglicher Doppel- und Mehrfachförderungen, werden aber Kosten verursachen; diese können zwar der Höhe nach derzeit nicht konkret abgeschätzt werden, sind aber jedenfalls im Rahmen der gewöhnlichen Voranschlagsansätze des jährlichen Landesbudgets abgedeckt.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt die Digitalisierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich und erhöht die Treffsicherheit und Zielgerichtetheit von Förderungen durch leichtere Identifizierbarkeit von Personen, die entsprechende finanzielle Leistungen tatsächlich benötigen. Dies wirkt sich positiv auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich aus.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Der vorliegende Gesetzentwurf erhöht die Treffsicherheit und Zielgerichtetheit von Förderungen durch leichtere Identifizierbarkeit von Personen, die entsprechende finanzielle Leistungen tatsächlich benötigen. Im Übrigen haben die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Der vorliegende Gesetzentwurf erhöht die Treffsicherheit und Zielgerichtetheit von Förderungen durch leichtere Identifizierbarkeit von solchen Förderungsprojekten, die - gemessen am finanziellen Aufwand - den größten Nutzen in Bezug auf die angestrebte Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen mit sich bringen. Im Übrigen weisen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen keine besondere umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da die vorliegende Vereinbarung durch Landesgesetze umzusetzen ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Oö. Landtag.

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunales beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 4. März 2024 ([Beilage 773/2024](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage 1 angeschlossen war, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.

Linz, am 21. März 2024

Bgm. Dipl.-Ing. Josef Rathgeb

Obmann-Stv.

Berichterstatter